

# DIENSTVERTRAG

(Arbeiter)

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

**Anton Mair GmbH,**

FN 12345a,

Mairstr.1,

6020 Innsbruck, im Folgenden **Gesellschaft** genannt,

und

Herrn

**Josef Mustermann,**

geb. 01.01.1991,

Mustergasse 1,

6020 Innsbruck, im Folgenden **Bediensteter** genannt,

wie folgt:

## **1. Beginn, Befristung, Probezeit, Kündigung:**

1.1. Das Dienstverhältnis beginnt am .....

1.2. Das Dienstverhältnis wird befristet abgeschlossen, sodass es am ..... endet, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf (Zeitablauf).

1.3. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit; während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos gelöst werden.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn nicht eine andere zwingende Regelung besteht (z.B. KV).

1.4. Wird das Dienstverhältnis über die oben angeführte Befristung hinaus einvernehmlich fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Dienstverhältnis über. Das unbefristete sowie auch bereits das befristete Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ohne Einhaltung eines Termins gekündigt werden; es sei denn, es gilt eine andere kollektivvertragliche Regelung.

## **2. Dienstverwendung, Dienstort:**

- 2.1. Der Bedienstete wird vornehmlich als ..... aufgenommen.
- 2.2. Der Bedienstete ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Tätigkeiten zu verrichten. Dazu gehören insbesondere auch:
- .....
  - .....
- 2.3. Sofern die Gesellschaft schriftlich Dienstanweisungen erlässt, sind diese Bestandteil des vorliegenden Vertrages und für den Bediensteten verbindlich.
- 2.4. Der Bedienstete ist verpflichtet, erforderlichenfalls auch andere Tätigkeiten zu verrichten, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, dem Bediensteten eine andere Dienstverwendung zuzuweisen und ihn auch in andere Betriebsstätten des Unternehmens nach den gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend oder dauernd einzusetzen; der Bedienstete ist mit der vorübergehenden Dienstverwendung an anderen Dienstorten gegen Vergütung der damit verbundenen Mehraufwendungen einverstanden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung in Betrieben innerhalb des Konzerns.
- 2.5. Der Bedienstete ist zur Geheimhaltung allfälliger ihm zur Kenntnis gelangender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – verpflichtet.
- 2.6. Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist es dem Bediensteten untersagt, einer anderen – insbesondere konkurrierenden – Erwerbstätigkeit sowohl in selbständiger als auch in unselbständiger Weise nachzugehen.
- 2.7. Dienstort ist die jeweilige Betriebsstätte der Gesellschaft. Diese befindet sich derzeit in Innsbruck.

## **3. Kollektivvertragszugehörigkeit, Einstufung, Bezüge:**

- 3.1. Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag für ..... in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 3.2. Der Bedienstete wird im Kollektivvertrag eingestuft in:
- Gruppe .....
  - Stufe .....

Daraus steht per ..... ein kollektivvertraglicher Grundlohn von brutto Euro ..... zu.

3.3. Es wird jedoch die Bezahlung nachstehender Bezüge vereinbart, die jeweils am 6. Tag des Folgemonats fällig sind; sie werden auf ein Konto des Bediensteten bei einer Tiroler Bank überwiesen.

3.4. Der Bedienstete erhält nachstehende monatliche Bezüge:

- a. Normallohn (Abgeltung der Normalarbeitszeit)..... brutto Euro .....
- b. Mehrleistungs- und Überstundenpauschale ..... brutto Euro .....
- c. Zulagenpauschale ..... brutto Euro .....
- ..... brutto Euro .....

Mit dem Normallohn ist die regelmäßige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Normalarbeitszeit abgegolten.

3.5. Der Anspruch auf Abgeltung von Zulagen u. dgl. m. richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen, sofern nicht eine Pauschalregelung vereinbart ist.

3.6. Der Anspruch auf Sonderzahlungen und deren Fälligkeit richten sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

**4. Arbeitszeit:**

4.1. Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, sofern nicht der KV eine andere vorsieht. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage erfolgt durch die Gesellschaft (nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Kollektivvertrages) nach Maßgabe der betrieblichen Notwendigkeit.

4.2. Nach Maßgabe der kollektivvertraglichen Bestimmungen kann die zulässige Wochenarbeitszeit um 20 Stunden verlängert werden. Dazu erfolgt eine Durchrechnung jeweils für 12 Monate; die am Ende der Durchrechnungsperiode über die durchschnittliche Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit stellt Überstunden dar und ist als solche zu vergüten, es sei denn, die angefallene Mehrarbeit ist durch ein Mehr- bzw. Überstundenpauschale bereits abgedeckt, oder es erfolgt einvernehmlich Vortrag in die nächste Periode. Von einem Monat auf den nächsten ist ein positiver Zeitsaldo von 60 Stunden bzw. ein negativer Zeitsaldo von 20 Stunden übertragbar. Für Ausfallszeiten wird davon ausgegangen, dass die Normalarbeitszeit in einer Woche an 5 Tagen zu je 8 Stunden geleistet wird.

- 4.3. Die Abgeltung von allfälliger nicht bezahlter Mehr- bzw. Überstundenarbeit erfolgt über Wunsch des Bediensteten in Form von Zeitausgleich.
- 4.4. Der Bedienstete ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Der Bedienstete nimmt zur Kenntnis, dass Mehr- und Überstunden aber nur über ausdrückliche Anordnung der Gesellschaft zu leisten sind. Nicht angeordnete Mehr- und Überstunden werden nicht honoriert.

## 5. Dienstverhinderung:

- 5.1. Dienstverhinderung in Folge Krankheit oder Unglücksfall hat der Bedienstete der Gesellschaft ohne jeden Verzug bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis zu melden (mündlich, telefonisch oder schriftlich).
- 5.2. Über Verlangen der Gesellschaft hat der Bedienstete eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Arztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit – ebenfalls bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis – vorzulegen.
- 5.3. Für gesundheitsbedingte Dienstverhinderungen gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (mit allfälliger Zusatzregelung des Kollektivvertrages).
- 5.4. In den Fällen sonstiger berechtigter Behinderungen richten sich die Ansprüche des Bediensteten nach dem Kollektivvertrag.

## 6. Schadenersatz:

- 6.1. Wenn der Bedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der fristlosen Entlassung trifft, steht der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz des ihr verursachten Schadens zu - wie auch im Falle einer konkurrierenden Nebentätigkeit.
- 6.2. Dieser allfällige Schadenersatz wird im beiderseitigen Einvernehmen pauschaliert und zwar in der Form, dass der Bedienstete im Falle eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund und im Falle einer durch ihn verschuldeten fristlosen Entlassung der Gesellschaft als Schadenersatz den gleichen Betrag schuldet, den die Gesellschaft im Falle einer unberechtigten fristlosen Entlassung an den Bediensteten als Kündigungsentschädigung bezahlen müsste (somit den Bruttobetrag).
- 6.3. Der Schadenersatz ist sofort bzw. mit Auflösung des Dienstverhältnisses fällig und kann von allfälligen Ansprüchen aus der Schlussabrechnung zur Gänze einbehalten werden.

**7. Allgemeine Bestimmungen:**

- 7.1. Während der Arbeit ist der Konsum von Alkohol bzw. Drogen streng untersagt, wie auch die Verrichtung der Arbeit unter Einfluss von Alkohol und Drogen untersagt ist. Insbesondere gilt das für das betriebliche Lenken eines Fahrzeuges.
- 7.2. Sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, für die nicht eine gesetzliche oder kollektivvertragliche oder sonstige generelle Verfallsbestimmung gilt, müssen binnen 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generell maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallsfristen gewahrt.
- 7.3. Im Unternehmen sind folgende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen:
  - .....
  - .....
  - .....
- 7.4. Die aushangpflichtigen Bestimmungen liegen auf: .....
- 7.5. Nachdem der Bedienstete eine überkollektivvertragliche Entlohnung erhält, ist in der vereinbarten Entlohnung die nächste kollektivvertragliche Erhöhung bereits vorweggenommen, sodass es anlässlich der nächsten Kollektivvertragserhöhung zu keiner Erhöhung der Bezüge kommt.
- 7.6. Die urlaubsrechtlichen Ansprüche richten sich nach dem Urlaubsgesetz.
- 7.7. Alle getroffenen Vereinbarungen sind in diesem schriftlichen Vertrag festgehalten; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung dieses Vertrages ist nur in Schriftform möglich.
- 7.8. Für die Abfertigungsansprüche wurde eine Vereinbarung mit der BMV-Kasse \_\_\_\_\_, Leitzahl \_\_\_\_\_, getroffen.

Innsbruck, am .....

Innsbruck, am .....

.....  
(Gesellschaft)

.....  
(Bediensteter)